Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/357

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

II C 2 - 2852

Bonn, den 2. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Fellermaier, Dr. Schmidt (Gellersen), Frehsee, Porzner und Genossen — Drucksache V/291 —**

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verfügt bisher über keine Veterinärabteilung. Fragen des Veterinärwesens bzw. Veterinärrechts werden in der Hauptsache in der Direktion „Wirtschaftliche und landwirtschaftliche Gesetzgebung", z. T. aber auch in der Direktion „Organisation der Märkte für tierische Erzeugnisse" behandelt.

Zu 2.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) hat zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen innerhalb der Gemeinschaft am 26. Juni 1964 eine Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen erlassen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch verkündet worden, in die — ebenfalls zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen — im Artikel 8 viehseuchenrechtliche Vorschriften aufgenommen worden sind. Die Vorschriften beider Richtlinien beziehen sich auf den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen bzw. mit Frischfleisch dieser Tiere von einem Mitgliedstaat in den anderen. Z. Z. wird u. a. auch ein Richtlinienentwurf zur Regelung der Bekämpfung von Tierseuchen erörtert.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu 3.

Die Vertreter des für die Tierseuchenbekämpfung innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts nehmen regelmäßig und aktiv an den Beratungen der Arbeitsgruppe Veterinärrecht der Generaldirektion Landwirtschaft der EWG-Kommission teil, in der gegenwärtig auch die vorgenannte Richtlinie zur Regelung der Bekämpfung von Tierseuchen beraten wird.

Zu 4.

Die Zahl der Neuausbrüche in den einzelnen EWG-Staaten betrug in den Niederlanden im Januar 1966: 1 746,
in Belgien im Januar 1966: 213,
in Frankreich im Januar 1966: 15,
in Italien, nach den letzten uns vorliegenden Mitteilungen vom 1. bis 15. Dezember 1965: 250;
in Luxemburg keine Ausbrüche.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unterscheiden sich im Grundsatz in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht. Sämtliche Maßnahmen sind auf die Beseitigung des Erreger-Reservoirs und die Tilgung der Seuche ausgerichtet. In den Niederlanden, in Belgien, Frankreich und Luxemburg wird zur schnellen Beseitigung des Seuchenherdes die auch vom Internationalen Tierseuchenamt empfohlene „Stamping-out" Methode angewandt. Dabei wird das Fleisch der auf Anordnung getöteten Tiere in Holland und in Belgien unschädlich beseitigt, in den übrigen Ländern einer Verwertung zugeführt, die geeignet ist, eine Verschleppung des Erregers weitgehend zu vermeiden. Gleichzeitig werden in allen Mitgliedstaaten die Seuchenherde durch geeignete Maßnahmen, die z. T. auch auf die Umgebung ausgedehnt werden, so gesperrt, daß der Erreger möglichst nicht verschleppt werden kann. Außerdem wird von der aktiven Immunisierung noch nicht befallener Bestände im engeren Seuchenbereich und ggf. auch in größeren Gebieten Gebrauch gemacht. In Frankreich und Belgien wird darüber hinaus der gesamte Rinderbestand regelmäßig in jährlichen Abständen gegen die MKS mit einer trivalenten Vakzine geimpft. Eine präventive Schutzimpfung der Schweine wird bisher in keinem Land durchgeführt, da z. Z. noch kein geeigneter Impfstoff zur Verfügung steht.

Zu 5.

Voraussetzung für den Einsatz einer MKS-Vakzine ist die ausreichende Immunisierung gegen den jeweilig auftretenden MKS-Typ sowie die Unschädlichkeit und die Verträglichkeit des Impfstoffes. Diese Kriterien sind bereits bei der Herstellung hinsichtlich des zu verwendenden Virusstammes und der Herstellungsart zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung dieser Erfordernisse müssen daher MKS-Impfstoffe einer strengen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten und von allen Mitgliedstaaten anerkannten staatlichen Prüfung unterzogen

werden, um ein wirksames und ständiges, nicht nur in der Notsituation anwendbares Bekämpfungsmittel zur Verfügung zu haben. Da sich allgemein bei der Herstellung der MKS-Vakzine eine Umstellung von der an umfangreiche Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen und geeignetes Rindermaterial gebundenen Naturvirusherstellung zur Gewebekulturvirus-Produktion anbahnt, kann eine breitere Basis als bisher für die Herstellung von MKS-Impfstoffen ermöglicht werden. Die Bundesregierung überprüft die in diesem Zusammenhang sich in jüngster Zeit bietenden Möglichkeiten und ist auch im Rahmen der EWG um eine zweckdienliche Lösung dieser Fragen bemüht.

Zu 6.

Nach den der Bundesregierung zugegangenen Mitteilungen der Landesregierungen sind bisher insgesamt etwa 40 000 Schweine, etwa 14 000 Rinder und etwa 500 Schafe im gegenwärtigen Maul- und Klauenseuchenzug geschlachtet worden. Die für diese Tiere unter Berücksichtigung des Fleischerlöses zu zahlende Entschädigung beträgt rd. 25 Mio DM. Für die aktive Immunisierung der Rinder sind in den Bundesländern bisher zusammen rd. 23 Mio DM aufgewendet worden. Die der Landwirtschaft im übrigen durch Ertragsausfälle verminderten Leistungen und ggf. auch durch eingeschränkten Absatz entstandenen Schäden sind z. Z. noch nicht zu übersehen.

Höcherl